

Zeitschrift:	ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber:	Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band:	169 (2003)
Heft:	2
Rubrik:	Pro und Contra : sollen unsere Armeeangehörigen ihre Dienstwaffe auch ausserdienstlich behalten?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sollen unsere Armeeangehörigen ihre Dienstwaffe auch ausserdienstlich behalten?

In der Bundesverfassung von 1874 stand der Satz: «Die Waffe bleibt unter den durch die Bundesgesetzgebung aufzustellenden Bedingungen in den Händen des Wehrmannes.» In der heute gültigen Verfassung wird lediglich festgehalten: «Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition». (Art. 107/1)

Die Frage, ob unsere Wehrmänner ihre persönliche Waffe weiterhin «im Schrank» behalten dürfen, ist ins Kreuzfeuer einer politischen Kontroverse geraten. Ein im Bundeshaus akkreditierter Journalist vermittelt nachstehend eine Übersicht über die Argumente Pro und Contra.

PRO

Der Nationalrat hat in der Sommersession 2002 die Revision des Militärgesetzes behandelt. Er hat im bisheri- gen Artikel 25 «Pflichten ausser Dienst» die zu erfüllende Schiesspflicht der Armeeangehörigen mit 87 zu 38 Stim- men bestätigt. Das ausserdienstliche Schiesswesen sei ein wichtiger Bestandteil des besonderen und einzigartigen militärischen Milizsystems sowie der jahrhundertealten Waffen-, Wehr- und Schützentraditionen der Schweiz. Mit der persönlichen Dienstwaffe gründlich und verant- wortungsbewusst auch ausserhalb des Militärdienstes zu üben, sei ein Teil der militärischen Grundausbildung und verbessere sowohl die Einsatzbereitschaft als auch die Handhabung und Treffsicherheit. Zudem werde die Gefahr von Waffenunfällen herabgesetzt.

Die rasche und unkomplizierte Verfügbarkeit der persönlichen Waffe sei die zwingende Voraussetzung für ein zeitlich zumutbares obligatorisches und freiwilliges Schiessen. Vor einer Schiessübung die Waffe aus dem Zeughaus zu holen und diese nachher dort wieder hinzubringen und abzugeben würde das ausserdienstliche Schiessen weitgehend lähmten. Bei aufgehobener Heimfassung müssten die Armeeangehörigen vor einer militärischen Dienstleistung die kaum mehr als persönlich empfundene Waffe an ihrem Aufbewahrungsort holen und diese nach der Entlassung erneut dort in Verwahrung geben. Dieses Verfahren umfasste auch die Taschenmunition. Die Gefahr deren missbräuchlichen Verwendung sei gering im Vergleich zu Risiken, die uns alle unerwartet treffen könnten.

Der Nationalrat hat einen Antrag abgelehnt, der auf Gesetzesstu- fe festlegen wollte, dass die Taschenmunition nicht mehr Teil der persönlichen Ausrüstung sei. Die Vorschriften über das obligatori- sche Schiessen sowie über die Aufbewahrungs- und Unterhalts- pflicht der persönlichen Ausrüstung samt Dienstwaffe und Taschen- munition seien bewährt und für alle Beteiligten klar. Die Oblie- genheiten der Gemeinden seien seit Jahren bekannt, auch betref- fend Lärm- und Umweltschutz. Zusammengefasst: Armeeangehörige sollen auch weiterhin ausserdienstlich ihre Dienstwaffe behalten. Deren Kasernierung anschliessend an jeden Militärdienst und nach jeder Schiessübung wäre der Beginn der ausserdienst- lichen Entwaffnung und ein Rückschritt in der Bereitschaft.



**Heinrich Wirz,
Oberst aD,
Militärpublizist,
Bundeshaus-
journalist
Bremgarten.**

CONTRA

Nationalräte insbesondere des grünen und linken politi- schen Lagers beabsichtigten bei der letzten Revision des Militärgesetzes, das obligatorische ausserdienstliche Schiessen abschaffen sowie gleichzeitig die Heimfassung von persönlicher Dienstwaffe und Taschenmunition zu verhindern. Diese Vorschriften verursachten unnötige Wagnisse und seien bei der jetzigen militärischen Bedro- hungslage mit einer Vorwarnzeit von mindestens zehn Jahren völlig überholt. Der Bundesrat hätte bei erhöhter Gefahr ausreichend Zeit, die Schiesspflicht wieder einzuführen. Eine Dienstwaffe zu Hause aufzubewahren sei so- mit heute unnütz. Die Abgabe der persönlichen Waffe an Armeeangehörige, die aus der Militärdienstpflicht ent- lassen werden, verschärfe das Problem.

So ist diesbezüglich in einem parlamentarischen Vorstoss zu lesen: «Wenn Schusswaffen in privaten Haushalten vorrätig sind, bedeutet dies eine potenzielle Gefährdung der Bevölkerung durch Fehlmanipulation, Spielen von Kindern und Jugendlichen sowie dem bewussten Missbrauch der Waffe.» Die Verbreitung von Schusswaffen habe einen Einfluss auf die Zahl der damit begange- nen Gewalttaten. Gefragt wird, ob nicht die zunehmend europäi- sche und internationale Häufigkeit des Wohnsitzwechsels eine Überprüfung dieser langjährigen Tradition erfordere, weil der Miss- brauch früherer Armeewaffen in Krisengebieten zu befürchten sei. Gebe es auch andere Länder, in denen den abtretenden Armee- angehörigen ihre Waffe ausgehändigt werde?

In einem weiteren parlamentarischen Vorstoss gegen die Aufbe- wahrung von Waffen und Munition durch Armeeangehörige am Wohnort wird besorgt gefragt: «Ist das mythische Verhältnis des Bürgersoldaten zu seiner Waffe noch zeitgemäß?» Zeigten die Ge- walttaten der letzten fünf Jahre nicht eine veränderte Sachlage? Müssten die persönlichen Waffen nicht eher in den Kasernen auf- bewahrt werden? Soll angesichts der veränderten Bedrohungslage den Armeeangehörigen, die aus der Rekrutenschule oder aus dem Wiederholungskurs entlassen werden, keine versiegelte Taschen- munition mehr abgegeben werden? Zusammengefasst: Die Heim- fassung von Dienstwaffe und Taschenmunition sei bei den heutigen Gefahren überflüssig und stelle ein unnötiges und steigendes Sicherheitsrisiko dar.

Der Standpunkt der ASMZ

Es liesse sich schwerlich behaupten, dass das mehr als hundert Jahre alte Recht unserer Wehrmänner, die persönliche Waffe samt Munition an ihrem Domizil zu behalten, im aktuellen sicherheitspolitischen Umfeld noch einen wichtigen Beitrag zur Einsatzbe- reitschaft der Armee leisten könnte. Aber genau so wenig lässt sich behaupten, dass diese spezifisch eidgenössische Tradition in den vergangenen Jahrzehnten das Ausmass der Kriminalität gefördert hätte. Wir haben demnach gute Gründe zur Annahme, dass sich dieser Tatbestand in Zukunft kaum ändern wird und dass deshalb auch kein Anlass besteht, dem Verantwortungsbewusstsein mündiger Bürger weniger Vertrauen entgegenzubringen als bisher.

Die Angelegenheit entbehrt, genau gesehen, jeder Aktualität, und dass sie nun auf die Ebene der Parlamentsgeschäfte gehoben wird, ist schlicht eine Zumutung an die zuständigen Verwaltungsinstanzen und an jene Parlamentarier, die ihre Zeit lieber den wichtigen Geschäften widmen möchten.

Fe ■